

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1773

26.7.1773 (No. 30)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-973171](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-973171)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 26. July 1773.



Proclama.

Dennach von Sr. Königl. Majestät ich Endesbenannter mittelst allerhöchsten Königl. Rescripts vom 2ten July dieses Jahrs allergnädigst committiret worden, die Publication nachstehenden Proclamatis, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiedurch zu wissen, daß Wir aus bewegenden Ursachen dienlich und nöthig finden, von den auf Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst insonderheit hastenden etwanigen Schulden, die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung bemeloter Graffschaften oder von Uns Selbst contrahiret seyn möchten, und über welche von Denenselben oder Uns wirkliche Verschreibungen ausgestellt und Abhandlungen getroffen, oder die sonst aus irgend einigem Grunde oder Ursache entstanden wären, und weshalb jemand eine liquide oder illiquide Forderung zu formiren sich berechtiget hielt, eine genaue und zuverlässige Kenntniß zu erlangen, auch völlig sicher zu seyn, daß in der Zeitfolge sich niemand weiter mit irgend einer auf gedachten Graffschaften insbesondere vermeintlich hastenden Schuldforderung, die aus den vorigen Zeiten bis 1750 entstanden seyn sollte, melden könne.

Wann Wir nun zu dem Ende alle, welche hiebey ein Interesse haben, gehörig vorzuladen und desfalls gegenwärtiges öffentliches Proclama abzulassen Uns entschlossen; Als mandiren und befehlen Wir hiemit sub poena praeclosure & perpetui silentii allen und jeden, welche an Uns, wegen einiger auf Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst sammt incorporirten Landen, insbesondere hastenden Schuld, die von Unsern Vorfahren an der Regierung gedachter Graffschaften oder von Uns Selbst contrahiret worden, und über welche Dieselbe oder Wir eine ausdrückliche Verschreibung ausgestellt, oder eine Abhandlung getroffen hätten, oder die sonst, ex quocunque capite vel causa es seyn mögte, entstanden wäre, irgend eine gegründete Ansprache und Forderung, sie mögen solche für liquid oder illiquid halten, zu haben und formiren zu können vermeinen, daß sie, und zwar die in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst sich aufhaltende innerhalb zweyen, die Auswärtigen aber innerhalb dreyen Monaten à Dato Publicationis dieses Proclamatis, sich damit in Unserer Stadt Oldenburg bey Unserm Justiz- und Regierungsrath August Gottlieb von Berger angeben, ihre in Händen habende Verschreibungen,

Abhandlungen, Versicherungs-Acten, auch sonstige Brieffschaften und Documenten originaliter produciren und beglaubte Abschriften davon bey dem Protocoll zurücklassen, nichtwe-
niger die Auswärtigen zu Oldenburg Procuratores ad Acta bestellen sollen. Mit der aus-
drücklichen Commination und Verwarnung, daß diejenige, welche sich mit ihren Forde-
rungen und Prætenfionen in der vorgeschriebenen Frist nicht angeben, damit nicht weiter
gehöret, sondern ihnen ist alsdann und dann als ist ein ewiges Stillschweigen auferleget
und sie gänzlich præcludiret seyn sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich
unter Unserm köniq. Handzeichen und vorgedrucktem Inseigel. Gegeben auf Unserm
Schlosse Friedensburg, den 2ten July 1773.

Christian R.



N. P. Gr. v. Bernstorff.

in den hiesigen Graffschaften zu veranstalten und zugleich dasjenige, was hiebey erforderlich
ist, zu besorgen und anzurichten; als wird zu Befolgung allerhöchst gedachten Rescripti,
obiges öffentliches Proclama hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben dem-
nach und in Behalt desselben die Beykommende und zwar die Einheimischen bis zum 1sten
October, die Auswärtigen aber bis zum 1sten November sich an nachbemeldten Tagen in
jeglicher Woche, am Freytage und Sonnabend, als welche ihnen dazu gefeket werden, mit
ihren Angaben bey mir zu melden, und bey den zu producirenden Originalien die beglaubte
Abschriften, so ad Acta zurückbleiben, zugleich mit einzuliefern.

Oldenburg, den 24sten July 1773.

ex speciali commissione Regis.

N. G. von Berger.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es soll des weyland Johann Fenken, zu Abbchäusen belegene, von Hinrich Jacob
Woge erstandene Haus nebst dazu gehdrigen Ländereyen, auf des gedachten Hinr.
Jacob Wogen Befahr, Schaden und Kosten, anderweit, am 14ten September,
im köniq. Develgdänischen Landgerichte, verkauft werden.
Die Angabe ist den 2ten Sept., bey ebengedachtem köniq. Landgerichte.
- 2) Wider Detje Detjen, neuen Rôther zu Osterschepse, Wittwe, in der Bogtey Zwi-
schenahn, entsethet Schuldenhäiber, bey dem köniq. Neuenburgischen Landgerichte,
der Concurſ.
(1) Die Angabe ist den 11ten Sept. (2) Deduction den 25ten ejusd.
(3) Priorität-Urtheil den 7ten October. (4) Vergantung oder Lbse
den 20sten ejusdem.
- 3) Des Johann Henrich Bullen, zu Hibdigwarden, sämtliche Creditores und diejeni-
gen, so an dessen in Mitbesitz habende Ballersche Stette einige Forderungen zu
haben vermeinen, sollen selbige am 6ten Sept. bey dem köniq. Delmenhorstischen
Landgerichte angeben und bescheinigen; übrigen soll niemand mit besogtem an-
noch minderjährigen Johann Henrich Bulle, ohne seiner Vormünder Consens, auf
einerley Art und Weise contrahiren oder ihm etwas creditiren.

- 4) Der Promissor Frey hieselbst ist gesonnen, folgende ihm gehörige Immo- bil: Stücke, als: 1) einen Garten vor dem Eversen Thor, an der Allee, neben des Land- Rath's von Schreck Garten und dem Herren Garten gegen über, nebst darin be- findlichen Hause; 2) einen Garten vor demselben Thor, welcher zwischen des Canzlers Frühlings Garten und dem seinigen lieget, und der Münschreiber Dieck's bisher in Heuer gehabt hat; 3) einen Garten vor demselben Thor, in der sogenannten Wienstrasse, welchen bisher der Cammerschreiber Behnken in Heuer gehabt, nebst dem Hause; 4) einen daneben belegenen Garten, den der Advocat Scholz in Heuer hat, nebst dem Hause; 5) einen Garten vor demselben Thor, im sogenannten Herren Garten, welchen der Musquetier Hobiz in Heuer hat; 6) eine Weyde vor dem Haaren Thor, zur Linken bey'm Hinausgange auf den vormaligen Bestungswerken, welche der hiesige Bürger zur Loy in Heuer hat; 7) einige Manns- und Frauens- Kirchenstellen, in der hiesigen St. Lamberti Kirche, als: (a) eine Mannsstelle in dem Stuhl A. B. Nro. 65. (b) eine Mannsstelle auf der Vorder- Priechel, hinter dem Rathsherrn Stuhl Nro. 41. (c) eine Mannsstelle auf der Vorder- Priechel, hinter dem Rathsherrn Stuhl Nro. 33. (d) eine Frauensstelle in dem Stuhl A. Q. Nro. 3. (e) eine Frauens- stelle in dem Stuhl B. G. Nro. 55. (f) eine Frauensstelle in diesem Stuhl B. G. Nro. 54. (g) eine Frauensstelle in dem Stuhl K. Nro. 32. (h) eine Frauensstelle in demselben Stuhl K. Nro. 34. den 3ten September, im Grafen von Oldenburg hieselbst verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 30sten August, bey hiesiger Königl. Regierung und Ober- Appellations- Gerichte.

- 5) Henke Logemann, zur Käseburg, hat die Halbscheid des vor einigen Jahren von Johann Abdiels, zum Hammelwarder Moör, erhandelten Landes, und zwar den Kamp woran Abdiel Meiners ins Norden und Jacob Kortlang ins Süden benach- baret, an Ednnes Schwinge verkauft.

Die Angabe ist den 1sten Sept. a. c., bey'm hiesigen Königl. Landgerichte.

- 6) Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Becker Amtsmeister Ernst Rudolph Grahlmann gewillet, des weyland Becker Amtsmeisters Johann Hinrich Thielen vormaliges Wohnhaus an der Achternstrassen, zwischen des Schu- fters Schmidts und des Zinglers Ahlers Häusern gelegen, am 2ten Sept. a. c. Nachmittags um zwey Uhr, in des Weinhändlers Krehen Hause, öffentlich, dem Meistbietenden verkaufen zu lassen; und daß diejenigen, welche an solchem Hause einen An- und Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit, am 1sten Sept. a. c. (in welchem Termine jedoch des weyland Johann Hinrich Thielen, in dem am 2ten Dec. a. p. vorgewesenen Convocations- Termine sich bereits gemeldete Credi- tores eine abermalige profession nicht zu thun bedürfen) bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 22sten July 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 7) Da wegen der Kopf- und Rangsteuer verschiedene im Rückstande sind: So werden selbige hiedurch erinnert, in der bevorstehenden Woche den desfalligen Abtrag zu verfügen; widrigens der Execution zu gewärtigen.

Oldenburg ex Curia, den 22sten July 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.



- 2) Wann, in Befolge oberlicher Resolution, eine Hauptverbesserung an der Zeteler Orgel vorgenommen werden soll, und zu deren Ausdienung Terminus auf den 4ten August, als Mittwoch nach dem Sonntag des achten Trinitatis, anberaumet worden: so können diejenigen, welche die hierzu erforderliche Arbeit anzunehmen und die Materialien zu liefern gedenken, sich besagten Tages, des Nachmittags um zwey Uhr, in der Pastorey zu Zetel einfinden, den Defect aber allhier beym Amte, oder bey dem Kirchenjuraten Gerd Hollie zu Zetel einsehen.
Doehorn, den 20sten July 1773.

Pasor.

- 1) Zur Verpachtung des Vorwerks zu Blerersand von 78 Jücl 49 Ruthen, welches weyl. Meiner Cornelius Erben in Pacht haben, imgleichen der Hämme Pro. 6. 7. 8. 12. und Lit. F. ist ein anderweitiger Termin auf den 7ten August dieses Jahres, wird seyn Sonnabend nach dem achten Sonntag post Trinitatis, anberaumet, wesfalls diejenige, welche besagtes Vorwerk, oder einen der Hämme, zu pachten gesonnen, am obbestimmten Tage, Vormittags um 11 Uhr, vor hochgräf. Cammer hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten können. Nachrichtlich wird hiebey bekannt gemacht, das bey dem zu verpachtenden Vorwerk acht bis zehn Jücl aus dem Gränen gebrochen werden können, das auch die Cammer, wann zureichend geboten wird, die Gebände welche weyland Meiner Cornelius Erben gehören, übernehmen und verheuern werde.
Darel aus der Cammer, den 23sten July 1773.

Wardenburg.

II. Privatsachen.

- 1) Da die hiesige Oelmühle im Stande ist, so wird hiedurch bekannt gemacht, das denjenigen, welche Rübsaat und Gärssen zur Mühle bringen wollen, anitz wieder gedienet und geholsen werden könne.
- 2) Hajo Lemers Kinder Vormund, Micimble Hajessen, will seiner Pupillen auf Tffens belegene Hoffstelle mit 35 Jücl Landes, worunter ungefähr vier Jücl gutes Pflugland, am 12ten August d. J. in Johann Hacken Wirthshaus, zu Sülwarden, verheuern.
- 3) Ich habe nenlich allerhand frische Waaren erhalten, als: Canaster, Saffenberger, Vos, nebst allerhand andern Sorten von holländischem Toback, auch Caffeebohnen, Thee, Candieszucker und Melis, Citronen, Feigen, Criffe, Eierup, wie auch holl. und franschen Brantewsin, nebst allerhand Gewürzwaaren, welche sämmtlich um billige Preise verkaufe.
Loye.
- 4) Bey Herrn Johann Henrich Schlbmannu hieselbst, sind unter andern neu angekommenen Waaren folgende in nachgesetzten Preffen zu haben, als: ordinairer Melis in Hüten zu 12 einen halben Groten, feiner dito zu 13 Grote, Candies zu 12, 13, 14, 15, 16 Grote, ordinaire Caffeebohnen zu 12 Grote, beste feine blaue dito zu 16 Grote, neuer Caroliner Reiff 19 Pfund zu 1 Rthlr., Strob 20 Pfund zu 1 Rthlr., Thee zu 50, 54, 60 Grote bis 2 eindrittel Rthlr., feiner weißer

Provence: Del zu 42 Grote das Glas, verschiedene Sorten Schreibpapier und geschliffene und ungeschliffen Ellen Floren, um einen billigen Preis, Deltuchen das 100 Stück zu 1 Nthlr. Gold; auch das wegen seiner Bonitè seit langen Jahren sehr berühmt gewesene Schottische Salz der Scheffel zu 17 Grote, in Gold, (bey halben und ganzen Lasten wird man sich des Preises wegen schicken.) Nächstens wird auch eine Ladung Salz erwartet, diejenigen so davon zur Braake an Bord, oder hier zu empfangen kaufen wollen, belieben sich nur zu melden, da man denn bey Ankunfft des Schiffers des Preises halber wohl einig werden kan.

1) Es soll am 3ten August a. e., als am Dienstag in nächster Woche, Morgens um 10 Uhr, des weyland Oltmann Haasen, zu Strückhausen, Bau und Umländeren überhaupt, oder Stückweise, auf einige Jahre, in weyland Oltmann Haasen Hause, verheuert; sodann dessen nachgelassene bewegliche Haabseeligkeit, als sechs Pferde, drey Füllen, neun milchende theils durchgeseuchte Kühe, zehn junge Wecker, einige Schaafe, Schweine, Gänse, allerhand Hausgeräth, bestehend in Kupfer, Zinnen, Schränken, Tischen, Stühlen und dergleichen, auch Betten, Linnen, einer Parthen Bücher, desgleichen Wagen, Pflügen und Ackergeräth, imgleichen die Früchte auf dem Lande, als Rocken, Garsien, Haber, Flachß, Heu in Hocken, auch Gras, öffentlich, an den Meistbietenden verkaufet werden.

6) Da die Geschichte der drey letzten Lebensjahre Jesu, die Presse verlassen hat, so können diejenigen so bey mir Pränumeriret haben, ihre Exemplaria gegen Zurückgabe des Scheins in Empfang nehmen. Hat je ein Buch einen allgemeinen Beyfall mit Recht verdienet: so ist es diese Geschichte der drey letzten Lebensjahre Jesu. Dieses in einem sehr reizenden Thon abgefaßte Werk, ist für die ganze Christenheit interessant, und sollte billig als ein tägliches Handbuch von jedermann zur Erbauung genutzt werden. Der große Gottesgelehrte Doctor Münter, der die Vortreflichkeit und häreißende Stärke dieser Geschichte kannte, war seines Sieges bey dem Grafen Struensee gewiß, als er sie demselben in seinem Gefängnisse zum Durchlesen überreichte und ihm dieselbe empfahl. Der Graf Struensee fühlte auch ihre Stärke an seinem Herzen, und konnte denen darin enthaltenen reizenden Lehren nicht länger widerstehen. Da nun obige Auflage lange nicht hinreichend, den Begierden der Liebhaber zu genügen, so hat sich der Herr Ebert in Rotterdam entschlossen, eine abermalige Auflage davon auf Pränumeration zu besorgen, und sie gleichfalls in zwey Monaten zu Stande zu bringen. Der Preis von diesem aus dreyen Theilen bestehenden Werke, ist wie von obiger Auflage 1 Nthlr. 48 Grote, in Golde. Diejenigen nun so hierauf mit zu Pränumeriren Lust haben, belieben sich nur an mich zu wenden, da ich ich dann nach Verlauf von zwey Monaten, einem jeden dieses Werk, welches mit sechs Bignetten und einer Charte, nebst geographischen Beschreibung von Palästina des Oberconsistorialraths Bischening gezieret, überliefern werde. Auf Lavaters Ansichten in die Ewigkeit wird gleichfalls noch bey mir 1 Nthlr. 12 Grote Pränumerando angenommen.

J. G. Strohm.

7) Sollte ein Schmid der Pflüge machen, auch Wagens und Pferde gut beschlagen kan, Lust haben sich zu Bockhorn, im Amte Werenburg, niederzulassen, der kan eine gute Wohnung, auch alle Schmiedegeräthschafft dabey bekommen und sich desfalls beym Tischler Meister Christian Groß melden und gleich volle Arbeit haben.



- 8) Es hat die Wittve Eichenburgs, im Abraham, eine bey ihrem Wohnhause belegene Bude zu verheuern, und kan selbige allenfalls sogleich angetreten werden.
- 9) Weyland Jale Hedden jun. Kinder Vormünder, Berend Ewassen und Consorten sind gesonnen, unter erhaltener gerichtlicher Erlaubniß, ihrer Pupillen zu Großwürden belegene Hofstelle von ungefähr 70 Tücker Landes, worunter 27 Tücker unter dem Pflug gebraucht werden, öffentlich, meißbietend, am 3ten August a. c., in Johann Hinrich Wispekers Behausung, zu Großwürden, auf drey, und allenfalls mehrere Jahre, durch den Herrn Berganter Erdmann verheuern zu lassen.
- 10) Es sollen die vom Weyland Herrn Regierungsrath Garlichs, in Zeber, nachgelassene mehrentheils juristische Bücher, am 1ten Aug. h. a., in der Frau Commissionsrätthin von Duerenheim Hause zu Zeber, öffentlich, meißbietend verkauft werden. Auswärtige Commissiones übernehmen Herr Adv. Thaden, Hr. Adv. Jansen sen. Herr Candidat Berlage und der Buchbinder Herr Kuelke. Catalogi zur Durchsicht sind in der Expedition dieser Anzeigen zu haben.
- 11) Johann Rudolph Umbfen, als Vormund über Weyland Johann Berdes minorennen Kinder, will seiner Pupillen Hofstelle mit 54 dreyachtel Tücker, worunter ungefähr 16 Tücker gut Pflugland, beyrn Abbehauser Groden, in Johann Grundups Wirthshause, am 5ten August, aus der Hand verheuern und zwar von Maytag 1774 auf drey oder mehrere Jahren.
- 12) Lubbe Lanzen, zu Lüdning, bey Nothenkirchen, ist gesonnen etwa 40 Stück Hornvieh, von verschiedener Gattung alt und jung, auch einige auf dem Palm stehende Früchte und Heu, am 3ten August, in seinem Wohnhause daselbst, öffentlich, meißbietend, durch den Herrn Berganter verkaufen zu lassen.
- 13) Die Frau Rathöverwandtin Dehlbrüggen hat das Wachhaus vor dem heiligen Geist Thor zum Abbruch zu verkaufen, ungleichen das Haus auf dem binnersten Damm, so vorhin von der Frau Justizrätthin von der Loo bewohnt, zu verheuern und kan sogleich oder zu Michaelis angetreten werden.
- 14) Die verwittwete Frau Regierungsrätthin Garlichs ist gesonnen, den in Zeberland belegenen, und von Privat Interessenten vormals auf eigene Kosten eingedeichten, sogenannten Anhaltiner Groden, aus freyer Hand zu verkaufen. Solche Groden aber bestehen aus folgenden Landgütern mit ihren Behausungen:
- (1) Das Landgut Carelseck, groß 293 Graß, 175 Ruthen, neun Fuß, oder 196 zwey drittel Matten. Hiezu können noch aussere gewisse in Erbpacht genommene 24 Matten und 10 Graßen geleyet und übertragen werden: Auch wird hiebey angezeigt, daß man die Nacht habe das Landgut in zwey oder drey Theilen zu trennen und zu verstückten. Die ihige Heuer des Landguts beträgt das Matt eine Pissole oder fünf Rthlr. in Golde, und an jährlichen Naturalien Zugabe zwey, achtel Butter, 100 Pfund süße Milchskäse, ein Schwein nicht unter 160 Pfund, eine Tonne Merken Korn.
- (2) Das Landgut Eilshausen, groß 235 Graß, 163 Ruthen, 1 ein halbes Tücker, oder 160 Matten; wovon die jährliche Heuer das Matt eine Pissole oder 5 Rthlr. in Golde, und an Zugaben zweyachtel rothe Butter, 100 Pfund süße Milchskäse, ein Schwein, nicht 160 Pfund, eine Tonne Merken Korn.

(3) Hinrich Wilken Land, groß 58 Graß, 175 Ruthen, 12 Fuß, oder 39 Matten; die jährliche Heuer trägt 200 Rthlr. in Gold, und eine Tonne Rocken an jährlicher Zugabe.

(4) Das Kalkhaus, so zum Handel gelegen und in Possession der Accise-Freyheit ist; nebst dabey gebrauchten zwey Matten Landes.

(5) Eine Erb- und Grundheuer am Wedenser altem Deiche, die jährlich fünf Rthlr. 15 Schaaf abwirft.

Bev diese zu verkaufenden Groden-Ländereyen ist überhaupt annoch zu bemerken:

(a) Daß von jedem Graße jährlich pro Canone und bey Sterb- und Veränderungs-Fällen zwey Rthlr. statt des Weinkaufs, an die Cammer erlegt werden.

(b) Es betragen also mit Einschluß gesammter Auf- und Schreibgelder von

Carlseck, die jährlichen reinen Cammer-Abgaben	374 Rthlr.	9	5	—	
Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen	906	—	26	5	—
Von Eitzhausen die jährliche Cammer-Prästanda	300	—	15	17 $\frac{1}{2}$	—
Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen	729	—	9	15	—
Von Hinrich Wilken Land jährlich	75	—	17	12 $\frac{1}{2}$	—
Der Weinkauf bey Sterb- und Veränderungs-Fällen	176	—	—	—	—

Das Kalkhaus ist ganz frey.

(c) Außer diesen unveränderlichen ständigen und per pacta conventa von der entrepentirten Bedeckung mit der Landesherrschafft regulirten Cammer-Abgaben, sind die Ländereyen von allen sonstigen Abgängen, Beyträgen und Beschwerten, ohne Unterscheid und zu allen Zeiten befreyet. Haben also mit Kirchen- und Schul-Gebäuden, Sielen und Deichen und dergleichen Belästigungen nichts zu schaffen.

(d) Haben die Besitzer dieser Gründe das Privilegium, daß sie nicht nöthig haben, die Cammer-Gefälle und Weinkaufs-Gelder gleich andern in Golde zu bezahlen; sondern sie sind nur zur Erlegung unverruffener groben Courant-Münze, jedoch nicht unter sechs Grotenstücken, verbunden.

(e) Seyn auf dem Lande hinlängliche starke und größtentheils noch neue, wenigstens gut unterhaltene Gebäude vorhanden; auch werden bey jedem Landgute, Kirchen- und Lagerstellen zu Hohenkirchen angewiesen und mit übergeben.

(f) Soll der Groden vorangezeigtermassen entweder Stückweise oder auch ganz bey-sammen verkauft werden.

(g) Falls dem Käufer damit gedienet, kann er die Hälfte oder auch Zweydrittel der Kaufgelder im Lande Zinsträgig auf eine selbst beliebige Art, unter sich behalten. Die Liebhaber, welche von obbesagten Grundstücken eins oder das andere zu erkaufen willens seyn dürften, werden sich an dem zum Verkauf angezeigtem Tage, als am 1sten des Monats August allhier in der Stadt Jever, in des Gastwirths Herrn Hammerschmidts Wohnhause einfinden, und falls sie vorher annoch von dem einen oder andern nähere Erkundigung einzuziehen nöthig finden sollten, so haben sie sich schriftlich oder mündlich an den Herrn Advocat von Hovrichs in Jever zu wenden, und von diesem nähere Erläuterung zu gewärtigen.

15) Wer recht gutes Wisshen nöthig hat, das Juber zu vier Reichthaler Conrant, beliebe sich mit dem ersten in der Expedition dieser Anzeigen zu melden.

16) Es wird hiemit bekannt gemacht, das ich vorne auf dem innersten Damme jeho wohne, dahero alle und jede ersucht werden, welche Commissiones gegen billige Bezahlung, oder Jahrgeld hieselbst zu besorgen, oder sonst Schreibereyen haben, sich bey mir zu melden, wogegen prompte Bedienung versichere.

J. S. Probst.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

